

während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind, zu verhüten und zu bestrafen;

r) Kinder, insbesondere Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen und komplexen Notsituationen betroffen sind, zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Analyse ihrer Situation und ihrer Zukunftsaussichten in Krisen-, Krisenfolge- und Übergangsprozessen zu beteiligen, und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Beteiligung ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entspricht und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und anzuerkennen, dass angemessene Sorgfalt darauf verwendet werden muss, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können;

s) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, im Rahmen ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität in den Genuss des Rechts, angehört zu werden, kommen;

t) Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Bereitstellung zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation oder die Förderung ihrer Nutzung, um Kindern mit Behinderungen den Genuss des Rechts, angehört zu werden, zu erleichtern;

IV

Folgemeasures

34. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat jährlich einen Bericht über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschen-

rechtsrat Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen;

g) diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes der Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu widmen.

RESOLUTION 64/147

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²¹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Ira3lsd5-796 138 308..2(-Bis)7.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Po-

schen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁹, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivi-

rung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d